

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19

Ausgegeben Danzig, den 28. Mai

1931

56

Verordnung zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts. Vom 22. 5. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 — G. Bl. S. 7 — wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel II § 2 des Gesetzes betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 1923 (G. Bl. S. 763) in der Fassung der Verordnung vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25) erhält folgende Fassung:

„Für den Gerichtspräsidenten, die Senatspräsidenten beim Obergericht, den Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft, den Präsidenten des Obergerichtes, den Leiter der Unabhängigen Rechnungsstelle und die Staatsräte ist der Disziplinarhof allein zuständig.“

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 5. 6. 1931.)